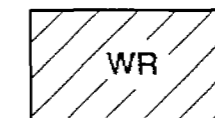


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 - 11 der BauNVO)



Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 15 BauNVO)

- z. B. GFZ 0,65 Geschosflächenzahl als Höchstmaß (GFZ mit Dezimalzahl)
- z. B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ mit Dezimalzahl)
- z. B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (römische Ziffer)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a abweichende Bauweise - abweichend zur offenen Bauweise sind Hausgruppen über 50 m Länge ohne seitlichen Grenzabstand zulässig
- Baugrenze

13. PLANUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Geh- / Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hinterlieger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. REINES WOHNGEbiet (GEM. § 3 BauNVO)
DIE AUSNAHMEN NACH § 3 ABS. 3 BAUNVO, SOWEIT SIE LÄDEN ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS DER BEWOHNER DES GEBIETES BETREFFEN, SIND GEM. § 1 ABS. 9 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

GRÜNORDNUNG

1. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IM BEREICH DER ZUFAHRT UND STELLPLÄTZE:

- AUSWAHL BÄUME:
STIELEICHE, BERGAHORN, BAUM-HASEL
QUALITÄT: HOCHSTAMM, 3 x V, STU 18/20 cm - QUANTITÄT: 9 STÜCK
- AUSWAHL STRÄUCHER:
HAINBUCHEN, HECKENKIRSCHEN, HASELNUSS, WEISSDORN
QUALITÄT: Str., 3 x V, 100 - 125
QUANTITÄT: 650 qm Pflanzfläche mit je 1 Strauch auf 1,5 qm Pflanzfläche und 105 lfdm Hecke mit je 4 Sträuchern / lfdm

2. ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DIE INNERHALB DER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN VORHANDENEN GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH GLEICHARTIGE, STANDORTGERECHTE STRAUCHARTIGE GEHÖLZE WIE Z. B. FELDAHORN, HAINBUCHEN, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL UND PFAFFENHÜTCHEN, SOWIE BAUMARTIGE GEHÖLZE Z. B. EBERESCHEN, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, ERLE, EICHE UND BUCHE ZU ERSETZEN UND AUF DAUER ZU UNTERHALTEN.

P R Ä M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 27.06.82 (Nds. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.85 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 130.A.1 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.11.92 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 24.5.93 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 1 RAKA W 855 A+B MASSTAB 1:1000
VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 V. 19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985 (GVBl. S. 187))

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS- KATASTERS UND WEIST DIE STADTEBLICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
GOSLAR, DEN 27.02.95

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. OHLIG VERMESSUNGSAMTSRAT

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT
GOSLAR, DEN 04.03.93
GEZ. ELLIEHAUSEN
DIPL.-ING.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.05.93 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.5.93 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 02.6.93 BIS 18.6.93 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL
STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.06.93 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 2 HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 02.06.93 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 02.06.93 BIS ZUM 18.06.93 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.06.93 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB WURDE VOM 02.06.93 BIS 18.06.93 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 15.03.94 ALS SATZUNG I.D.F. BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL
STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 17.11.94 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 17.11.94 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3, SATZ 2 BAUGB).

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 17.11.94 ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3, SATZ 2 BAUGB).

BRAUNSCHWEIG

ENTFÄLLT AUFGRUND § 2 ABS. 6 BAUGB - MASSNAHMENGESETZ

BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 17.11.94 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 17.11.94 BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 17.11.94 BIS 17.11.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.11.94 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB DURCHFÜHRT.
DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 17.11.94 BIS 17.11.94 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST GEM. § 12 BAUGB AM 17.11.94 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 17.11.94 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL
STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

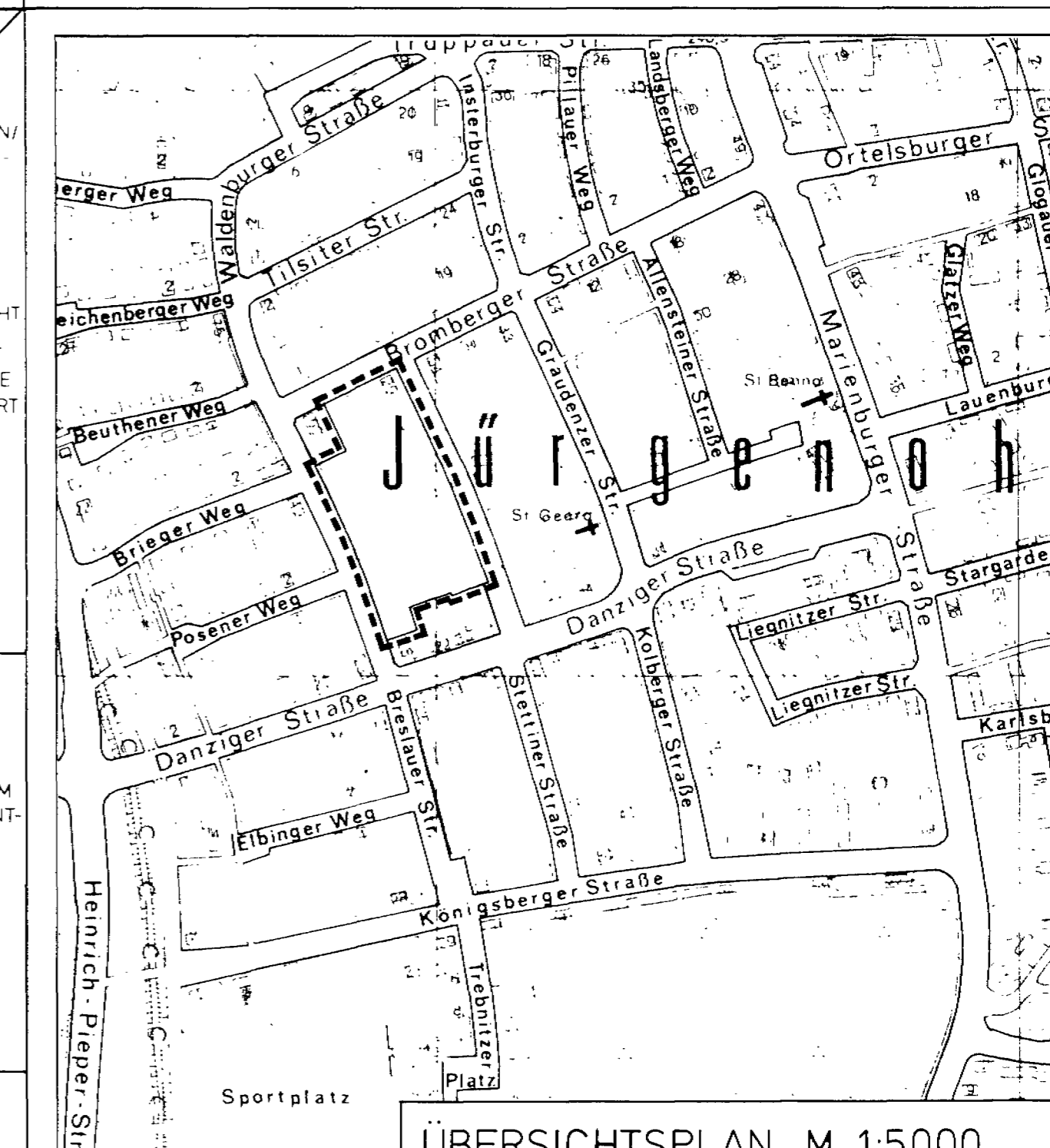
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1+2 BAUGB BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

BEBAUUNGSPLAN NR. 130. A. 1

1. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" JÜRGENOHL MITTE "

MASSTAB M 1 : 1000